

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1999/3/30 3Ob86/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1999

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Angst als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als Richter in der Ablehnungssache betreffend die Richterin des Bezirksgerichtes Feldkirch Mag. Kornelia Ratz und die Exekutionssache der betreibenden Partei Hans P\*\*\*\*\*, vertreten durch Advokaturbureau Achammer, Mennel & Welte, Rechtsanwaltspartnerschaft OEG in Feldkirch, wider die verpflichtete Partei Heidi P\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Markus Ch. Weinl, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 27.892,30 s. A., infolge Revisionsrekurses der verpflichteten Partei gegen den Beschuß des Landesgerichtes Feldkirch als Rekursgerichtes vom 3. Februar 1999, GZ 4 R 5/99m-11, womit der Beschuß des Vorstehers des Bezirksgerichtes Feldkirch vom 8. Jänner 1999, Jv 259/97-8, bestätigt wurde, folgenden Beschuß

gefaßt:

## **Spruch**

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschuß des Rekursgerichtes wurde der erstinstanzliche Beschuß, mit dem ein Revisionsrekurs der Verpflichteten als jedenfalls unzulässig zurückgewiesen wurde, bestätigt.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der Rechtsmittelzug im Ablehnungsverfahren richtet sich auch in Exekutionssachen nach§ 24 Abs 2 JN, ergänzt durch die Rekursvorschriften der ZPO (JBl 1980, 487; zuletzt 3 Ob 52/99i ua). Der Revisionsrekurs ist daher als gemäß§ 78 EO, § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.Der Rechtsmittelzug im Ablehnungsverfahren richtet sich auch in Exekutionssachen nach Paragraph 24, Absatz 2, JN, ergänzt durch die Rekursvorschriften der ZPO (JBl 1980, 487; zuletzt 3 Ob 52/99i ua). Der Revisionsrekurs ist daher als gemäß Paragraph 78, EO, Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO jedenfalls unzulässig zurückzuweisen.

Schon mit Beschuß vom 25. 2. 1999 zu3 Ob 52/99i wurde der Revisionsrekurswerberin für den Fall des Erhebens weiterer unzulässiger Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof die Verhängung von Mutwillensstrafen nach § 78 EO, § 528 Abs 4 ZPO in Aussicht gestellt. Im vorliegenden Fall hat es mit der Wiederholung dieser Hinweises sein Bewenden, weil der vorliegende Revisionsrekurs schon vor Abfertigung der zitierten Entscheidung durch die Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes beim Erstgericht eingebracht wurde.Schon mit Beschuß vom 25. 2. 1999 zu3 Ob 52/99i wurde der Revisionsrekurswerberin für den Fall des Erhebens weiterer unzulässiger Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof die Verhängung von Mutwillensstrafen nach Paragraph 78, EO, Paragraph 528, Absatz 4, ZPO in Aussicht gestellt. Im vorliegenden Fall hat es mit der Wiederholung dieser Hinweises sein Bewenden, weil der vorliegende Revisionsrekurs schon vor Abfertigung der zitierten Entscheidung durch die Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes beim Erstgericht eingebracht wurde.

## **Anmerkung**

E53513 03A00869

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:0030OB00086.99I.0330.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19990330\_OGH0002\_0030OB00086\_99I0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)